

Germany-Erfurt: Health and social work services

OJ S 21/2014 30/01/2014

Contract award notice

Services

Directive 2004/18/EC

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, Stabsbereich
Recht, Referat Zentrale Vergabestelle

Postal address: Augustinerstraße 38

Town: Erfurt

Postal code: 99084

Country: Germany

Contact person: AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Stabsbereich Recht, Referat Zentrale Vergabestelle

For the attention of: Frau Justitiarin Nadja Reinbold

E-mail: vergabestelle@plus.aok.de

Internet address(es):

General address of the contracting authority: www.aokplus-online.de

I.2. Type of the contracting authority

Body governed by public law

I.3. Main activity

Health

I.4. Contract award on behalf of other contracting authorities

The contracting authority is purchasing on behalf of other contracting authorities: no

Section II: Object of the contract

II.1. Description**II.1.1. Title**

Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Leistungen der Sekundärprävention gemäß § 43
Abs. 1 Nr. 1 SGB V – Region Weimar.

II.1.2. Type of contract and place of performance or delivery

Services

Service category No 25: Health and social services

Main site or place of performance: Bundesrepublik Deutschland, Freistaaten Sachsen und
Thüringen.

NUTS code

II.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system (DPS)

The procurement involves the establishment of a framework agreement

II.1.4. Short description of the contract or purchase(s)

Gegenstand der Ausschreibung ist eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung von

Leistungen der Sekundärprävention gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V auf Basis von Leitsätzen für ausgewählte Indikationen und Risikofaktoren für die Versicherten der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. Als vertragliche Leistungen der Sekundärprävention sind ausschließlich die folgenden 4 Programme anzubieten:

- AOK PLUS Programm „Herz-Kreislauf“,
- AOK PLUS Programm „Rücken“,
- AOK PLUS Programm „Leichter und aktiver leben“ (Kombinationsprogramm Bewegung und Ernährung) und
- AOK PLUS Programm „Ernährungsberatung“.

Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Leistungserbringung, die Durchführung des Vertrages, insbesondere der Leistungsumfang, die Vergütung, die Abrechnungsmodalitäten sowie die Qualitätssicherung und die Evaluation bestimmen sich im Einzelnen nach der Rahmenvereinbarung (Anlage Q der Vergabeunterlagen). Die Leistungserbringung ist für die Region Weimar sicherzustellen. Die Zuordnung der Postleitzahlbezirke je Regionallos und der Standort, an dem im Regionallos die 4 Programme anzubieten sind, sind der Anlage E der Vergabeunterlagen zu entnehmen. Den Standorten sind die Gemeinden in einem Umkreis von ca. 20 km zugeordnet. Den Regionallosen der Städte Dresden, Chemnitz, Leipzig und Erfurt ist ein kleinerer Umkreis zugeordnet.

II.1.5. CPV code(s)

85000000 Health and social work services, 85100000 Health services, 85142000 Paramedical services, 85142100 Physiotherapy services, 85121100 General-practitioner services

II.1.6. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: yes

II.2. Total value of the contract/lot

II.2.1. Total value of the contract/lot

Section IV: Procedure

IV.1. Type of procedure

IV.1.1. Type of procedure

Negotiated without a call for competition

Justification for the award of the contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union:

Directive 2004/18/EC

1) Justification for the choice of the negotiated procedure without prior publication of a contract notice in the OJEU in accordance with Directive 2004/18/EC

All tenders submitted in reply to an open procedure, a restricted procedure or competitive dialogue were irregular or unacceptable. Only those tenderers were included in the negotiations which have satisfied the qualitative selection criteria.

IV.2. Award criteria

IV.2.1. Award criteria

The most economically advantageous tender in terms of

1. Qualität. Weighting 50
2. Preis. Weighting 40

3. Optionale Ausstattung/Service. Weighting 10

IV.2.2. Information about electronic auction

An electronic auction has been used: no

IV.3. Administrative information

IV.3.1. File reference number attributed by the contracting authority

89/2013

IV.3.2. Previous publication concerning this procedure

Contract notice

Notice number in the OJ S: [2013/S 120-205632](#) of 22.6.2013

Section V: Award of contract

Lot title: Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Leistungen der Sekundärprävention gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V – Region Weimar

V.1. Date of conclusion of the contract

25.11.2013

V.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

V.3. Name and address of the contractor

Official name: Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH

Postal address: Henry-van-de-Velde-Straße 2

Town: Weimar

Postal code: 99425

Country: Germany

V.4. Information on value of the contract/lot

V.5. Information about subcontracting

The contract is likely to be subcontracted: yes

Value or proportion likely to be subcontracted to third parties:

Not known

Section VI: Complementary information

VI.1. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

VI.2. Additional information

Die Auftraggeberin kann nach § 3 Abs. 4 lit. g VOL/A EG neue Dienstleistungen, die in Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, an den gleichen Auftragnehmer im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben.

VI.3. Procedures for review

VI.3.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Postal address: Braustraße 2

Town: Leipzig
Postal code: 04107
Country: Germany
E-mail: vergabekammer@ldl.sachsen.de
Telephone: +49 3419771402
Fax: +49 3419771049

VI.3.2. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures: Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u. a. die folgenden Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

„§ 101a Informations- und Wartepflicht.

(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. § 101b Unwirksamkeit.

(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber 1. gegen § 101a verstoßen hat...

§ 107 Einleitung, Antrag.

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind...

§ 114 Entscheidung der Vergabekammer.

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden

und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.
(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden...“.

Es wird der folgende weitere Hinweis gegeben: Die Rügefrist des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB beträgt nach der Vergaberechtsprechung nur wenige Tage. Jedenfalls eine mehr als 14 Tage nach Kenntnis des (vermeintlichen) Vergaberechtsverstoßes erhobene Rüge ist nach der Vergaberechtsprechung und nach der Rechtsprechung zu § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht mehr „unverzüglich“ i.S. des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB.

VI.3.3. Service from which information about the review procedure may be obtained

VI.4. Date of dispatch of this notice

28.1.2014